

Kurzzeit- / Verhinderungspflege					
	Rüstig / Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflege / Betreuung	146,30 €	146,30 €	146,30 €	146,30 €	146,30 €
Unterkunft	16,86 €	16,86 €	16,86 €	16,86 €	16,86 €
Verpflegung	18,79 €	18,79 €	18,79 €	18,79 €	18,79 €
Investitionskosten Einzelzimmer	27,00 €	27,00 €	27,00 €	27,00 €	27,00 €
Ausbildungszuschlag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Generalistische Ausbildung	3,89 €	3,89 €	3,89 €	3,89 €	3,89 €
Gesamt pro Tag	212,84 €	212,84 €	212,84 €	212,84 €	212,84 €

Anteil der Pflegekasse Kurzzeit- pflege jährlich bis zu	12 Tage	1.854,00 €	1.854,00 €	1.854,00 €	1.854,00 €
Verhinderungspflege	11 Tage	1.685,00 €	1.685,00 €	1.685,00 €	1.685,00 €
		3.539,00 €	3.539,00 €	3.539,00 €	3.539,00 €

Beispiel	Tagessatz	Tage	Gesamt
Kurzzeitpflege 12 Tage	212,84 €	12	2.554,08 €
Anteil Pflegekasse			1.854,00 €
<u>Eigenanteil</u>			<u>700,08 €</u>

Beispiel	Tagessatz	Tage	Gesamt
Verhinderungspflege 11 Tage	212,84 €	11	2.341,24 €
Anteil Pflegekasse			1.685,00 €
<u>Eigenanteil</u>			<u>656,24 €</u>

Leistungen der Kurzzeitpflege

Als Leistung der Pflegeversicherung kann die Kurzzeitpflege ab dem Pflegegrad 2 in Anspruch genommen werden, wenn die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und auch eine teilstationäre Pflege nicht ausreicht.

Die Leistung der Pflegeversicherung für die Kurzzeitpflege unterscheidet sich betragsmäßig nicht nach Pflegegraden, sondern steht allen Pflegebedürftigen der **Pflegegrade 2 bis 5** in gleicher Höhe zur Verfügung. Die **Höhe der Leistung beträgt bis zu 1.854 Euro für bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr**. Pflegebedürftige Personen mit dem Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 131 Euro pro Monat, also bis zu 1.572 Euro pro Jahr, einsetzen, um Leistungen der Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen. Auch Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 können für Leistungen der Kurzzeitpflege zusätzlich den Entlastungsbetrag nutzen.

Im Kalenderjahr noch nicht in Anspruch genommene Mittel der Verhinderungspflege können auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Dadurch kann der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege auf insgesamt bis zu 3.386 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

Während der Kurzzeitpflege wird bis zu acht Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes weitergezahlt.

Darüber hinaus haben auch Pflegebedürftige, die vollstationäre Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen, einen gesonderten Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung in der Pflegeeinrichtung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht.

Liegt keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 im Sinne des SGB XI vor, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen Kurzzeitpflege zudem als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 39c Fünftes Buch Sozialgesetzbuch).